

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ZOLL MEDICAL Switzerland AG

1. GELTUNGSBEREICH. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen von Produkten (einschließlich einer Lizenz zur Nutzung bestimmter Software) und Zubehör (nachfolgend zusammen "Produkte" genannt) der Zoll Medical Switzerland AG (nachfolgend "ZOLL" genannt), auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn und soweit ZOLL diese für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt.

2. ANNAHME. ZOLLS Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wird im Einzelfall die Verbindlichkeit eines Angebots vereinbart, erlischt es drei (3) Monate nach dem Datum des Angebots, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde erteilt seinen Auftrag auf der Grundlage von ZOLLS Angebot. ZOLL wird dem Kunden mitteilen, ob ZOLL den Auftrag annimmt oder ablehnt. ZOLLS Auftragsbestätigung ist die Grundlage für den jeweiligen Vertrag hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit, Liefermöglichkeit, Lieferbedingungen etc. ZOLLS vertragliche Verpflichtungen werden durch die Auftragsbestätigung und diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend der "Vertrag" genannt) abschließend bestimmt.

Geht bis zum Zeitpunkt der Lieferung keine Auftragsbestätigung ein, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Der Inhalt des Vertrages wird dann durch ZOLLS Auftragsbestätigung bestimmt.

3. SPEZIFIKATIONEN. Als Beschaffenheit der Produkte gilt ZOLLS Produktbeschreibung (Herstellerspezifikation) als vereinbart. Öffentliche Äußerungen (z.B. Werbung) stellen keine Angaben über die Beschaffenheit der Produkte dar, wenn und soweit sie ZOLLS Produktbeschreibung (Herstellerspezifikation) widersprechen. Im Falle von Widersprüchen innerhalb ZOLLS eigener Aussagen ist die Darstellung auf ZOLLS Internetseite <http://www.zollmedical.de> maßgeblich. Sofern nicht anders angegeben, gibt ZOLL keine selbständigen Garantien im rechtlichen Sinne ab. **INSBESONDERE GIBT ZOLL AUSDRÜCKLICH KEINE SELBSTÄNDIGEN GARANTIEEN AB UNABHÄNGIG DAVON, OB SCHRIFTLICHER, MÜNDLICHER, STILLSCHWEIGENDER ODER GESETZLICHER NATUR, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.**

4. PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN. ZOLLS Preise werden in Schweizer Franken, FCA (Incoterms 2020) und exklusive Verpackungskosten angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Bei Inlandslieferungen wird die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Kosten, die außerhalb der Schweiz anfallen, sowie Steuern, Gebühren, Zölle, Abnahmekosten und ähnliches sind nicht enthalten.

Sofern nicht anders angegeben, fallen bei einem Netto-Auftragsvolumen von \geq CHF 1.200 für Circulation Produkte und bei einem Netto-Auftragsvolumen von \geq CHF 1000 für Resuscitation Produkten keine Versandkosten an. Bei Expresslieferung, Terminlieferung und bei Netto-Auftragsvolumina unterhalb der in diesem Abschnitt festgelegten Schwellenwerte fallen Versandkosten an. Für Resuscitation Produkte fällt bei Netto-Auftragsvolumina von $<$ CHF 1000 zusätzlich ein Mindermengenzuschlag in Höhe von CHF 30 an. Alle diese Versandkosten und ihre genaue Höhe sind in ZOLLS Angeboten enthalten.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahlung des Kunden dreißig (30) Tage nach dem auf der Rechnung von ZOLL angegebenen Versanddatum fällig. Mit Überschreitung der Zahlungsverzögerung kommt der Kunde in Verzug. Eine Mahnung ist hierfür nicht erforderlich. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs betragen die Verzugszinsen neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; andernfalls ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aufgrund anderer Ansprüche als Nacherfüllungsansprüche ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Sein Zurückbehaltungsrecht aus Nacherfüllungsansprüchen ist auf den einfachen Wert der Nacherfüllung begrenzt.

Falls die Produkte vor Zahlung in den Besitz des Kunden übergegangen sind, behält sich ZOLL ausdrücklich das Recht gemäß Art. 214 Abs. 3 Obligationenrecht vor, wegen Nichterfüllung durch den Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzufordern.

6. KREDITWÜRDIGKEIT. Alle Sendungen und Lieferungen unterliegen zu jeder Zeit einer Kreditwürdigkeitsprüfung durch ZOLL. ZOLL kann die Durchführung einer Sendung oder Lieferung jederzeit ablehnen, außer bei Erhalt einer Zahlung oder Sicherheit oder bei für ZOLL ausreichenden Kredit- oder Sicherheitsbedingungen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT. ZOLL behält sich das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen in voller Höhe vor. Im Falle eines Vertragsbruchs durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZOLL berechtigt, die Produkte in Besitz zu nehmen. Wir sind dazu berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das relevante Eigentumsvorhaltsregister einzutragen. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, eine geeignete Versicherung für die Produkte abzuschließen und, soweit erforderlich, die Produkte zu warten und instand zu halten. Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde ZOLL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn an den Produkten Rechte Dritter oder sonstige Belastungen entstehen. Der Kunde darf die unter vorstehendem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an ZOLL ab, unabhängig davon, ob die Produkte verarbeitet wurden oder nicht. Unbeschadet ZOLLS Recht, direkte Zahlung zu verlangen, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung auf die abgetretenen Forderungen zu erhalten. Zu diesem Zweck erklärt sich ZOLL damit einverstanden, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichen Verfahrens gestellt wird. Soweit die vorstehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als zehn Prozent (10%) übersteigen, ist ZOLL verpflichtet, diese Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.

8. GEWÄHRLEISTUNG. (a) ZOLL gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die in Abschnitt 3 aufgeführten Spezifikationen erfüllen. Ansprüche aus Mängeln unterliegen einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. (b) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels des Produktes setzen voraus, dass der Kunde seiner Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung des Produktes und zur rechtzeitigen Mängelanzeige an ZOLL nachkommt. Erkennbare Mängel hat der Kunde ZOLL innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Produkte schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat der Kunde ZOLL unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. (c) Im Falle eines mangelhaften Produktes steht dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist oder mangelfreie Nachlieferung, nach ZOLLS Wahl) zu. Weitergehende gesetzliche Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlagen oder unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn ZOLL die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, es sei denn, ZOLL verweigert sie, weil die Nacherfüllung für ZOLL nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Eine Nacherfüllung gilt erst dann als fehlschlagend, wenn ZOLL drei (3) erfolgreiche Nacherfüllungsversuche unternommen hat. Für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden haftet ZOLL nur, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung zusteht. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 11 dieser Geschäftsbedingungen. (d) ZOLL ist nicht verantwortlich für Produktdefekte oder die Nichterfüllung von Spezifikationen durch die Produkte oder andere Abweichungen der Produkte, die verursacht wurden oder zurückzuführen sind auf (i) Änderungen der Produkte durch den Kunden, es sei denn, diese Änderungen wurden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZOLL vorgenommen; (ii) die Verwendung der Produkte mit jeglichem zugehörigen oder ergänzenden Produktzubehör oder Software, das bzw. die nicht von ZOLL zur Verwendung freigegeben wurde; (iii) jegliche unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Produkte; (iv) die Aussetzung der Produkte an Bedingungen, die nicht den von ZOLL festgelegten Umgebungs-, Leistungs- oder Betriebsbedingungen entsprechen; oder (v) eine Installation oder Verkabelung der Produkte, die nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen von ZOLL erfolgt. (e) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die während des Gebrauchs normalem Verschleiß und Ausbrennen ausgesetzt sind, insbesondere nicht auf normalen Verschleiß und Ausbrennen während des Gebrauchs von Lampen, Sicherungen, Batterien, Kabeln und Zubehör.

9. SOFTWARELIZENZ. (a) Die gesamte Software (die "Software", wobei dieser Begriff auch Firmware umfasst), die als Teil des Geräts enthalten ist, wird dem Kunden im Rahmen einer nicht-exklusiven, beschränkten Lizenz zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen lizenziert. (b) Der Kunde darf die Software nicht kopieren, vertreiben, modifizieren, übersetzen oder anpassen, und er darf die Software nicht disassemblieren oder rückwärts kompilieren oder in irgendeiner Weise versuchen, proprietäre Algorithmen, Techniken oder andere vertrauliche Informationen, die darin enthalten sind, zu erkunden, offenlegen oder zu verwenden. (c) Alle Rechte an der Software bleiben das Eigentum von ZOLL und der Kunde hat keine Rechte daran, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen. (d) Das Recht des Kunden, die Software zu nutzen, kann von ZOLL im Falle einer Nichterhaltung der Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen gekündigt werden. (e) Der Kunde darf die hiermit übertragene Lizenz nur in Verbindung mit einer Übertragung der Produkte übertragen und darf nach einer solchen Übertragung keine Kopien der Software zurückbehalten. (f) ZOLL gewährleistet, dass der Festwertspeicher oder andere Medien, auf denen die Software aufgezeichnet ist, für den in Abschnitt 8 festgelegten Zeitraum und zu den dort genannten Bedingungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. (g) Der Kunde versteht, dass es sich bei der Software um ein komplexes und hochentwickeltes Softwareprodukt handelt, und keine Gewährleistung dafür gegeben werden kann, dass der Betrieb der Software ununterbrochen oder fehlerfrei sein wird oder dass die Software den Anforderungen des Kunden entspricht. Das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden im Falle einer Verletzung der Gewährleistung oder eines Mangels in Bezug auf die Software besteht in der Reparatur oder dem Austausch eines defekten Festwertspeichers oder anderer Medien, damit die Software korrekt reproduziert wird. Diese Lizenz gilt nur für ZOLL-Software.

10. LIEFERVERZÖGERUNGEN. ZOLL haftet nicht für Lieferverzögerungen von jeglichen Teilen der Produkte, wenn eine solche Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von ZOLL liegen, insbesondere bei höherer Gewalt, Bränden, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Unruhen, Kriegen, Sabotage, Arbeitskonflikten, Regierungsmaßnahmen, die Nichtverfügbarkeit von Materialien, Komponenten, Produktionseinrichtungen oder Transportmöglichkeiten, oder jede andere Ursache, die außerhalb der Kontrolle von ZOLL liegt. Darüber hinaus haftet ZOLL nicht für Lieferverzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Im Falle einer solchen Verzögerung verschiebt sich das Datum der Lieferung oder Leistungserbringung um den Zeitraum, der der durch die Verzögerung verursachten Fristverzögerung entspricht. Im Falle einer solchen Verzögerung kann ZOLL verfügbare Produkte unter ihren Kunden auf einer angemessenen und gerechten Grundlage aufteilen. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind ungefähre Angaben, und eine diesbezügliche Haftung von ZOLL ist ausgeschlossen, wenn ZOLL eine Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem solchen Termin erbringt, und dies stellt auch keine Vertragsverletzung dar.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN. ZOLL HAFTET VOLLUMFÄNGLICH FÜR SCHÄDEN IM FALLE VON VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT. IM FALLE LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT HAFTET ZOLL NUR FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS UND DER GESUNDHEIT SOWIE FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (D.H. EINER PFLICHT, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMASSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN ERFÜLLUNG DIE ANDERE PARTEI REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF). IM FALLE DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT IST DIE KUMULATIVE HAFTUNG VON ZOLL AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT. DIE PARTEIEN SIND SICH DABÜBER EINIG; DASS DIE HÖHE DES VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS DIE SUMME NICHT ÜBERSCHREITET, DIE DER KUNDE FÜR DIE PRODUKTE IN DEN ZWÖLF (12) MONATEN VOR DEM DATUM, AN DEM DER ANSPRUCH ERSTMALIG ENTSTANDEN IST, AN ZOLL GEZAHLT HAT. FÜR DEN FALL, DASS DER ANSPRUCH ERSTMALIG VOR ABLAUF VON ZWÖLF (12) VERTRAGSMONATEN ENTSTANDEN IST, IST DER BIS ZU DIESEM ZEITPUNKT AN ZOLL GEZAHLTE BETRAG ENTSPRECHEND AUF EINEN ZEITRAUM VON ZWÖLF (12) MONATEN HOCHZURECHNEN. DIE HIER FESTGELEGTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR BESONDERE, BELÄUFIG ENTSTANDENE, FOLGE- ODER INDIREKTE SCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT JEGLICHEN LIEFERUNGEN ODER VERTRÄGEN ERGEBEN, DIE AUF DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BERUHEN. DIE HIER FESTGELEGTE HAFTUNGSBEGRENZUNG GILT AUCH FÜR SCHÄDEN, DIE AUF EINER PFLICHTVERLETZUNG VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN ODER GESETZLICHEN VERTRETERN VON ZOLL BERUHEN.

12. FREISTELLUNG BEI PATENTVERLETZUNGEN. ZOLL wird auf eigene Kosten Klagen verteidigen, die gegen den Kunden wegen behaupteter Verletzung von Rechten aus geistigem Eigentum in Bezug auf Teil der von ZOLL verkauften Produkte oder Software erhoben werden, vorausgesetzt, dass (i) eine solche behauptete Verletzung ausschließlich in der Verwendung dieser Produkte oder der Software selbst liegt und nicht erst mit diesen als Teil oder in Verbindung mit anderen Gerätschaften oder Teilen entsteht, (ii) der Kunde ZOLL unverzüglich schriftlich von einer solchen Klage benachrichtigt und ZOLL die Befugnis erteilt, durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl auf den Vorwurf der Verletzung zu antworten und eine solche Klage zu verteidigen, und (iii) der Kunde ZOLL auf Kosten von ZOLL alle angeforderten Informationen, Unterstützungen und Vollmachten erteilt, um ZOLL die Verteidigung einer solchen Klage zu ermöglichen.

Im Falle einer endgültigen Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz wegen Verletzungen in einem solchen Verfahren, wird ZOLL den entsprechenden Betrag zahlen. ZOLL ist jedoch nicht verantwortlich für einen Vergleich, der ohne ihre schriftliche Zustimmung geschlossen wird.

Abschnitt 12 regelt abschließend die gesamte Verantwortlichkeit und Haftung von ZOLL sowie das einzige Rechtsmittel des Kunden für jede tatsächliche oder behauptete Patentverletzung durch die Produkte oder die Software oder eines Teils davon, die nach diesen Geschäftsbedingungen besteht. Die in Abschnitt 11 festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten für alle potenziellen indirekte, spezielle oder Folgeschäden, die aus einer solchen Verletzung resultieren.

13. REKLAMATION VON FEHLMENNEN. Jede Lieferung von Produkten ist vom Kunden nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Der Kunde muss ZOLL innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Produkte über jegliche Fehlmengen der Lieferung informieren. Wenn innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen kein Mangel hinsichtlich der Liefermenge gemeldet wird, gilt die Sendung endgültig als vollständig erfolgt.

14. RÜCKGABE UND STORNIERUNG. (a) Der Kunde muss vor der Rückgabe von Produkten die Zustimmung von ZOLL einholen, wenn (i) die Produkte neu und unbeschädigt sind, (ii) der Kunde nachweisen kann, dass die Produkte vom Kunden in angemessener Weise gelagert wurden und (iii) die Haltbarkeit von sterilen Produkten noch mindestens achtzig Prozent (80%) der Haltbarkeitsdauer ab Werk beträgt (= Zeitraum zwischen dem Produktionsdatum und dem auf der Verpackung angegebenen Verfallsdatum der Produkte). (b) Wenn der Kunde von ZOLL die Zustimmung zur Rückgabe von Produkten zur Gutschrift erhält, wird dem Kunden eine Wiedereinlagerungsgebühr von zwanzig Prozent (20%) des ursprünglichen Listenkaufpreises, mindestens jedoch CHF 50,00 pro Gerät berechnet. (c) Jede dem Kunden zurechenbare Änderung der Lieferung, die zu einem Liefertermin führt, der später als sechs (6) Monate nach dem ursprünglichen Bestelldatum des Kunden liegt, wird bei der Ermittlung des entsprechenden Listenpreises als neue Bestellung des betroffenen Geräts gewertet. Dieser Abschnitt 14 gilt nicht für die Rückgabe von defekten Produkten. Die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche sind in obigem Abschnitt 8 aufgeführt.

15. DATENSCHUTZ. ZOLLS Datenschutzbestimmungen, insbesondere Informationen zu den erhobenen personenbezogenen Daten können [hier](https://www.zoll.com/de/profil/datenschutz) abgerufen werden <https://www.zoll.com/de/profil/datenschutz>.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Diese Geschäftsbedingungen und alle Lieferungen auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen unterliegen Schweizer Recht ohne Rücksicht auf dessen Bestimmungen zur Rechtswahl und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Leistungen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erfolgen, ist Zug, Schweiz.

17. EINHALTUNG VON GESETZEN. (a) ZOLL sichert zu, dass alle gemäß dem Vertrag erbrachten Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Landes- und Bundesgesetzen und -vorschriften hergestellt und bereitgestellt werden. (b) Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetze und Vorschriften verantwortlich, die für die Installation oder Nutzung der gemäß diesem Vertrag gelieferten Produkte gelten, und wird alle für eine solche Installation und Nutzung erforderlichen Genehmigungen einholen.

18. KEIN VERZICHT BEI VERSÄUMNISSEN. Im Falle eines Versäumnisses durch den Kunden kann ZOLL weitere Lieferungen oder die Erbringung weiterer Gewährleistungsleistungen oder sonstiger Leistungen ablehnen, ohne dass dies in irgendeiner Weise ihre Rechte aus einer solchen Bestellung beeinträchtigt. Falls ZOLL trotz eines Versäumnisses des Kunden beschließt, weiterhin Lieferungen zu erbringen, stellt dies keinen Verzicht auf die Zahlung des Kunden dar und berührt in keiner Weise die Rechtsmittel von ZOLL bezüglich einer solchen Nichterfüllung. Kein Anspruch oder Recht, das sich aus einer Vertragsverletzung des Kunden ergibt, kann ganz oder teilweise durch Verzicht oder Aufgabe des Anspruchs oder Rechts abgeboten werden, es sei denn, der Verzicht oder die Aufgabe wird mit einer Gegenleistung verbunden und ist schriftlich von ZOLL unterzeichnet.

19. ABTRETUNG. Alle Verträge, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZOLL abgetreten werden, und jede Abtretung ohne diese Zustimmung ist null und nichtig.

20. ALLGEMEINES. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von ZOLL. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Änderung dieses Erfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder später ihre Rechtsgültigkeit oder Durchsetzbarkeit verlieren, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt hätten, wenn sie bei Vereinbarung dieser Geschäftsbedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.